

## SATZUNG

# des "KATHOLISCHEN VEREINS FÜR AMBULANTE KRANKENPFLEGE ZU GERSTHOFEN e.V."

Die Organe des "Vereins für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen" sind sich einig geworden, der bisherigen Satzung dieses Vereins nachstehende neue Fassung zu geben:

## Satzung

### des "Katholischen Vereins für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen e.V."

Im Jahre 1946 schloß sich ein Kreis von an der Förderung der ambulanten Krankenpflege aus katholischer Verantwortung heraus im Raume Gersthofen interessierten Menschen zum "Verein für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen", Gersthofen zusammen, der vom Finanzamt Augsburg-Stadt als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Die nunmehr an den Verein herangetragenen Bedürfnisse der Gegenwart wie auch der absehbaren Zukunft stellen diesen vor neue wichtige caritative und soziale Aufgaben. Die Organe des Vereins wollen diesen Anforderungen Rechnung tragen und die Satzung des Vereins den jetzt gegebenen bzw. sich abzeichnenden Verhältnissen auch in rechtlicher Hinsicht angleichen. Die nachstehende neugefaßte Satzung will der Aufgabe der Caritas wie den Zielen der Gründungsmitglieder unverändert dienen und in Kirche wie Gesellschaft zum Wohle betreuungs- und pflegebedürftiger Mitmenschen aus christlicher Verantwortung beitragen.

#### § 1

[Name,Sitz]

- (I) Der Verein führt den Namen "Katholischer Verein für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (II) Er hat seinen Sitz in Gersthofen, Lkr. Augsburg.

#### § 2

[Zweck]

- (I) Aufgabe des Vereines ist es, sich im Sinne der katholischen Kirche caritativen und sozialen Aufgaben im Raume Gersthofen anzunehmen.
- (II) Hauptwirkungsfeld des Vereins hat dabei die Förderung, Betreuung und Pflege von Personen - vorwiegend aus dem Bereich der Stadt Gersthofen - zu sein, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (insbesondere aufgrund ihrer Gebrechen, Behinderung oder [chronischen] Erkrankung) der Hilfe aus christlicher Verantwortung bedürfen.

noch zu § 2

- (III) Die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. I und II sieht der Verein insbesondere in der
  1. Ausübung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege,
  2. Beratung, ambulanten Rehabilitation, Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung gebrechlicher wie behinderter Menschen oder (chronisch) Kranker,
  3. Mitwirkung bei der Errichtung, dem Betrieb und Unterhalt einer (ökumenischen) Sozialstation in Gersthofen, Lkr. Augsburg,
  4. Förderung sozial-caritativer Anliegen in der Stadt Gersthofen,
  5. Gewinnung, Förderung und Anleitung von ehrenamtlichen Kräften,
  6. Ausbildung, Anleitung und Fortbildung von für die Erfüllung der unter Nrn. 1 mit 3 genannten Aufgaben unverzichtbaren teilzeit- und vollbeschäftigten Mitarbeiter(inne)n, auch soweit diese bei der Kirchenstiftung "St. Jakobus maj.", der Kirchenstiftung "Maria, Königin des Friedens" je Gersthofen oder einem sonstigen Rechtsträger angestellt sind, wie
  7. Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen in caritativen und sozialen Angelegenheiten.
- (IV) Der Verein kann auch andere Einrichtungen erwerben oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit seiner Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in seinem Interesse gelegen ist.
- (V) Bei seinem Tun wird der Verein mit den übrigen im Sinne der Abs. I mit III tätigen Einrichtungen innerhalb der Diözese Augsburg, insbesondere den Katholischen Stadtpfarrkirchenstiftungen "St. Jakobus maj." und "Maria, Königin des Friedens" je Gersthofen wie dem Caritasverband für den Landkreis Augsburg e.V., Augsburg zusammenwirken und ihm von der Diözese Augsburg im kirchlichen, sozial-caritativen Bereich übertragene Aufgaben wahrnehmen.

§ 3

[Gemeinnützigkeit]

- (I) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige wie sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

noch zu § 3

- (IV) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

[Verbandszugehörigkeit]

Der Verein ist als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Caritasverbandes für den Landkreis Augsburg e.V., Augsburg und damit dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg wie dem Deutschen Caritasverband e.V., Freiburg angeschlossen. Er selbst wie seine Mitglieder, soweit sie natürliche Personen darstellen, sind den Statuten der vorstehenden Verbände unterworfen.

§ 5

[Mitgliedschaft]

- (I) Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes entsprechend mitzuwirken.
- (II) Ob die Voraussetzungen des Abs. I gegeben sind, entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins.
- (III) Natürliche und juristische Personen haben als Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten; sie sind insbesondere berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (IV) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur mit jederzeit widerruflicher, ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vorstandes einem anderen überlassen werden.
- (V) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (VI) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die dem Verein drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muß, möglich.
- (VII) Ein Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied den ihm nach den Bestimmungen dieser Satzung obliegenden Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder ihnen trotz nachweislicher Abmahnung zuwiderhandelt; ferner, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins so nachhaltig in Widerspruch setzt und trotz nachweislicher Abmahnung dabei beharrt, daß es zu einer Ausübung der Mitgliedsrechte nicht länger mehr geeignet erscheint. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluß gegeben sind, entscheidet jeweils der Vor-

noch zu § 5

stand des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausschluß erfolgt jeweils durch einen entsprechenden Beschluß des Vorstandes, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung an das betreffende Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bedarf.

§ 6

[Beiträge der Mitglieder]

- (I) Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört insbesondere die Pflicht, Beiträge zu leisten.
- (II) Höhe und Art der Beiträge (Geld bzw. Sachleistungen) werden jeweils vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (III) Bei Festsetzung der Beiträge sind die Mitglieder grundsätzlich gleich zu behandeln. Ausnahmen von diesem Grundsatz zuungunsten eines Mitgliedes bedürfen dessen Zustimmung.

§ 7

[Vereinsvermögen]

- (I) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Mittel erhält der Verein aus:
  1. den Beiträgen der Mitglieder,
  2. den Erträgen des Vereinsvermögens,
  3. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Satzung zufließen, und
  4. Zuwendungen, die ihm gewährt werden.
- (II) Bei dem Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen, das dem Vereine selbst zusteht. Die Mitglieder haben daran keinen Anteil.
- (III) Die Mitglieder können nicht Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke läßt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 8

[Organe]

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§§ 9 mit 12),

noch zu § 8

- 2. die Mitgliederversammlung (§§ 13 mit 15).

§ 9

[Vorstand]

- (I) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  1. Dem jeweiligen Stadtpfarrer der Pfarrei "St. Jakobus maj." in Gersthofen, Lkr. Augsburg,
  2. dem jeweiligen Stadtpfarrer der Pfarrei "Maria, Königin des Friedens" in Gersthofen, Lkr. Augsburg,
  3. je einem Mitglied der Kirchenverwaltungen der Kath. Stadtpfarrkirchenstiftungen "St. Jakobus maj." wie "Maria, Königin des Friedens" in Gersthofen, Lkr. Augsburg sowie
  4. fünf Beisitzern.
- (II) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. I wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von drei Jahren (Amtszeit) den 1. und 2. Vorsitzenden, wobei der 1. und/oder 2. Vorsitzende aus Vorstandsmitgliedern nach Abs. I Nrn. 1 mit 3 zu bestimmen ist.
- (III) Von den beiden Vorstandsmitgliedern nach Abs. I Nr. 3 wird einer durch die Kirchenverwaltung "St. Jakobus maj.", der andere durch jene von "Maria, Königin des Friedens" je Gersthofen auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt und in den Vereinsvorstand entsandt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- (IV) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. I Nr. 4 werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren (Amtszeit) gewählt, wobei die Vorstandsmitglieder nach Abs. I Nrn. 1 und 2 zu Wahlvorschlägen berechtigt sind; zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. I Nr. 4. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- (V) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. I wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von drei Jahren (Amtszeit) einen Schatzmeister (Kassier) und einen Schriftführer.
- (VI) Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. II mit IV erfolgt zum 1. Januar 1993 auf die Dauer von drei Jahren.
- (VII) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs. I Nr. 3 oder 4 aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied von dem nach Abs. III oder IV zuständigen Gremium zu wählen.

noch zu § 9

- (VIII) Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand ist nicht übertragbar. Ihre Ausübung kann nur mit jederzeit widerruflicher ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes einem anderen Vereinsmitglied - seitens der Stadtpfarrer auch einem Mitglied der betreffenden Kirchenverwaltung oder des Pfarrgemeinderats - überlassen werden.
- (IX) Nimmt der jeweilige Stadtpfarrer der Stadtpfarrei "St. Jakobus maj." oder der Stadtpfarrei "Maria, Königin des Friedens" in Gersthofen die Berufung zum Vereinsvorstand nicht an, so hat er das Recht, eine Person seiner Wahl für dieses Amt an seiner Statt zu benennen.

§ 10

[Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsbefugnis]

- (I) Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem übrigen Vereinsorgan nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfaßt alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.
- (II) Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch den 1. Vorsitzenden und einen hierfür vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmten Beisitzer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) gemeinsam oder durch den 2. Vorsitzenden und den Beisitzer gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen der 1. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 2. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Beisitzer von der Vertretungsmacht Gebrauch machen.
- (III) Der Vorstand hat die ihm nach Gesetz, dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.
- (IV) Der Vorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen der Mitgliederversammlung und gibt sie mit entsprechenden Empfehlungen an diese weiter. Dies gilt insbesondere für den Haushalt der Vereins.
- (V) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört auch die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der für den Verein tätigen Mitarbeiter, soweit diese nicht bei der Kirchenstiftung "St. Jakobus maj.", der Kirchenstiftung "Maria, Königin des Friedens" je Gersthofen oder einem sonstigen Rechtsträger angestellt sind.
- (VI) Die einzelnen Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus; die ihnen dabei entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Verein ersetzt.

§ 11

[Willensbildung des Vorstandes]

- (I) Der Vorstand wird durch Beschlußfassung tätig.
- (II) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (III) Der Vorstand tritt wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der 1. Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlaß den Vorstand zu weiteren Sitzungen einberufen. Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlaß bei ihm schriftlich beantragt.
- (IV) Der 1. Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.
- (V) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens fünf von ihnen (einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden) erschienen und stimmberechtigt sind. Ist der Vorstand beschlußunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne den 1. oder 2. Vorsitzenden beschlußfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im übrigen gilt in solchem Falle Abs. IV entsprechend.
- (VI) Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit beschlußmäßig nicht ein anderes bestimmt wird.
- (VII) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen läßt, sowie den Gang der Besprechungen und Beratungen im allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefaßten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.
- (VIII) Eine Beschlußfassung des Vorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes (einschließlich des 1. und 2. Vorsitzenden) ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.
- (IX) Ein Vorstandsmitglied (einschließlich des 1. und 2. Vorsitzenden) kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlußfassung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne

noch zu § 11

Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (X) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch er verhindert, so vertritt ihn ein hierfür vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmter Beisitzer (§ 9 Abs. I Nr. 4). Diese Regelung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

§ 12

[Laufende und dringliche Angelegenheiten einzelner Einrichtungen des Vereins]

- (I) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß sämtlicher Vorstandsmitglieder nach Anhörung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer oder Verwalter für (eine) einzelne Einrichtung(en) des Vereins (im Sinne von § 2 Abs. III Ziff. 1 mit 3) berufen und mit der selbständigen Erledigung gewisser Vorstandsaufgaben, insbesondere der (einfachen, dringlichen, unaufschiebbaren) Geschäfte der laufenden Verwaltung bzgl. der betreffenden Einrichtung(en), beauftragen. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er hierfür gleichzeitig entsprechende Richtlinien aufzustellen, in denen insbesondere zum Ausdruck zu kommen hat, daß der 1. Vorsitzende von all jenen Geschäften, die der/die Geschäftsführer/Verwalter erledigt/erledigen, von all jenen Anordnungen, sonstigen Maßnahmen, die er/sie getroffen hat/haben, dem Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben hat. Das Protokoll hat über die aufgestellten Richtlinien im einzelnen Aufschluß zu geben.
- (II) Der Vorstand kann Beschlüsse nach Abs. I jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluß der erschienenen Vorstandsmitglieder ändern oder aufheben.
- (III) Der 1. Vorstandsvorsitzende bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Einrichtungen des Vereins und der für ihn tätigen Mitarbeiter.
- (IV) Er hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter, sofern diese nicht bei der Kirchenstiftung "St. Jakobus maj.", der Kirchenstiftung "Maria, Königin des Friedens" je Gersthofen oder einem sonstigen Rechtsträger angestellt sind.

§ 13

[Mitgliederversammlung]

- (I) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (II) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen, gleich wie die übrigen Mitglieder, teilzunehmen.

§ 14

[Zuständigkeit der Mitgliederversammlung]

- (I) Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem übrigen Vereinsorgan nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- (II) Ihre Zuständigkeit umfaßt:
  1. das Aufstellen von Grundsätzen und der Erlaß von Richtlinien für die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben des Vereins,
  2. die Wahl von fünf Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Abs. IV,
  3. die Entscheidung über die Errichtung, Aufnahme (Übernahme), Veränderung, Umwandlung, Abgabe und Beendigung von Aufgaben oder Einrichtungen im Rahmen des § 2,
  4. der Abschluß von Verträgen zur Übernahme von caritativen und sozialen Einrichtungen im Rahmen des § 2 wie deren Änderung oder Aufhebung,
  5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  6. Anschaffungen, Baumaßnahmen und sonstigen Ausgaben, die - vorbehaltlich des § 16 Abs. V - über den jährlichen Haushaltsplan des Vereins hinausgehen (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben),
  7. der Abschluß von Überlassungsverträgen, vor allem von Mietverträgen (die keinen Routinecharakter haben und von Erheblichkeit sind),
  8. die Übereignung (auch sicherungsweise) oder die Verpfändung von Teilen des Vereinsvermögens,
  9. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie jeweils insgesamt einen Betrag von DM 10.000,00 im Jahr überschreiten, sowie die Abgabe von Bürgschaftversprechen,
  10. die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Erklärung eines Verzichts, der Abschluß eines Vergleichs, die Abgabe von Schuldanerkenntnis, Schuldversprechen u.ä., soweit sie einen Betrag von insgesamt DM 10.000,00 im Jahr überschreiten,
  11. die Eingehung von Verpflichtungen zu Verfügungen und Maßnahmen nach Abs. II Nm. 3 mit 10,
  12. die Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsplan des Vereins,
  13. die Anerkennung der Jahresrechnung des Vereins,
  14. die jährliche Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Vereins durch zwei als Revisoren bestellte Mitglieder; darüber hinaus kann ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der

noch zu § 14

Jahresrechnung beauftragt werden,

15. die Entlastung des Vereinsvorstandes,

16. die Mitwirkung nach § 6 Abs. II bei der Festsetzung von Art und Höhe der Mitgliederbeiträge,

17. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie

18. die Beschlußfassung über eine Umwandlung oder Aufhebung des Vereins.

(III) § 10 Abs. VI gilt für die Mitgliederversammlung entsprechend.

(IV) Die Bestimmungen in Abs. II Ziff. 4 bis einschließlich 11 gelten nur im Innenverhältnis.

§ 15

[Willensbildung der Mitgliederversammlung]

(I) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlußfassung tätig.

(II) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder noch weitere Erfordernisse vorschreiben.

(III) Die Mitgliederversammlung ist jeweils jährlich einmal sowie dann einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet jeweils der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluß. Die Mitgliederversammlung ist ferner dann, und zwar jeweils innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn fünf vom Hundert der Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(IV) Der 1. Vorstandsvorsitzende bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie rechtzeitig und zwar zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch Bekanntgabe im Pfarrbrief oder durch Aushang in der Anschlagtafel in den beiden Pfarreien oder durch Vermeldung in den beiden Pfarrkirchen ein und führt bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.

(V) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vereinsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens zwei vom Hundert der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind.

(VI) Im übrigen gelten hier die Bestimmungen des § 11 Abs. V Satz 2 mit 5, Abs. VI mit X entsprechend.

§ 16

[Haushaltsplan]

(I) Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(II) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für jedes Kalenderjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen; er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(III) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben im Bewilligungszeitraum erforderlich ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er ermächtigt den Vorstand, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(IV) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Kalenderjahres von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden. Das Vermögen und die Schulden des Vereins sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.

(V) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Vorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich. Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

(VI) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluß eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und beschlossen worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den Vereinszweck weiterzuführen,

2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und

3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 17

[Jahresrechnung]

(I) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen.

(II) Die Rechnung hat nachzuweisen:

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplans,

2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und

noch zu § 17

3. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

§ 18

[Satzungsänderung]

- (I) Eine Änderung der Satzung bedarf eines mit Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (II) Eine gemäß Abs. I vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

§ 19

[Obhutspflicht der Diözese Augsburg]

- (I) Der "Katholische Verein für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen e.V." ist gleichzeitig ein kirchlicher Verein im Sinne der cc. 299, 321 ff. des Codex Iuris Canonici (CIC/1983). Sein kirchlicher Charakter wurde durch Dekret des Bischofs von Augsburg vom 3. Mai 1993 (AZ: BO 5379/92-V/Bi/Km) bestätigt.
- (II) Aufgrund der cc. 321 ff. CIC/1983 stehen der Diözese Augsburg auch nachstehende Rechte zu:
  1. der genehmigte Haushaltsplan wie die anerkannte Jahresrechnung des Vereins sind jeweils der von der Diözese Augsburg bestimmten Stelle zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen,
  2. Änderungen der §§ 2, 9, 19 und 22 dieser Satzung bedürfen wie der Beschluß zur Auflösung des Vereins zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Diözese Augsburg.

§ 20

[Schiedsverfahren]

- (I) In Streitfällen zwischen Verein und Mitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten aus einer Organstellung oder in Streitfällen mit oder zwischen sonst nach der Satzung berechtigten natürlichen oder juristischen Personen, sonstigen Personenmehrheiten über die ihnen nach der Satzung zukommenden Befugnisse entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

noch zu § 20

- (II) Das Schiesgericht besteht aus je einem von den Parteien benannten Schiedsrichter und aus dem von der Diözese Augsburg benannten Schiedsrichter als Vorsitzender, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen muß. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet endgültig. Benennt die eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die andere Partei, so wird auch der zweite Schiedsrichter von der auffordernden Partei ernannt.
- (III) Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung.

§ 21

[Auflösung]

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 22

[Vermögensbindung, Anfallberechtigung]

- (I) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins - gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen den Katholischen Stadtpfarrkirchenstiftungen "St. Jakobus maj." wie "Maria, Königin des Friedens" je Gersthofen, Lkr. Augsburg mit der Maßgabe zu, es für kirchliche oder sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (II) Eine gemäß §§ 21, 22 Abs. I dieser Satzung vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

Gersthofen, den 09. September 1994

  
 (Msgr. Heinrich Weiß) (Maria Martin)  
 1. Vorsitzender Schriftführerin

Der Verein "Katholischer Verein für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen e.V." dessen Satzung am 20. November 1992, geändert am 9. September 1994, errichtet ist, wurde heute unter Nr. 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.  
 Amtsgericht Augsburg, 29. November 1994  
 gez. Drewnick, Justiz-Sekretärin, als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle